

Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Steinach

1. Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Erhaltung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung im Freibad Steinach. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse aller Badbesucher.

Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung, sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins-, Gemeinschafts- oder Schulveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter bzw. der Lehrer für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

2. Benutzung und Zutritt

Die Benutzung des Freibades ist im Rahmen dieser Bestimmungen grundsätzlich jedermann gestattet.

Nicht gestattet ist der Zutritt

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.

Nur in Begleitung einer verantwortlichen Person haben Zutritt

- a) Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen
- b) Personen mit geistiger Behinderung
- c) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Freibadgelände bedürfen der Genehmigung der Gemeinde Steinach.

3. Bade- und Betriebszeiten

Der Beginn und das Ende der Badezeit sowie die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Gemeindeverwaltung bestimmt und sind durch Aushang an der Kasse ersichtlich. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen (z.B. bei Instandsetzungsarbeiten oder bei Überfüllung) kann das Bad vorübergehend oder vorzeitig geschlossen werden.

Eine halbe Stunde vor Beendigung der Öffnungszeiten ist Kassen- und Einlassschluss.

4. Eintrittskarten

Für die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen werden die in der Preisliste festgesetzten Eintrittspreise erhoben.

Die gelösten Karten, ausgenommen Dauerkarten, gelten am Tage der Ausgabe. Sie sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Badepersonal vorzuzeigen.

Die Dauer- und Dutzendkarten sind bei jedem Besuch an der Kasse vorzuzeigen. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Zuwiderhandlungen können mit dem Einzug der Karte geahndet werden.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Dutzendkarten sind nur für die Badesaison im Ausgabejahr gültig.

5. Badebekleidung und Spielgeräte

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Dies darf nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen. Das Badepersonal ist berechtigt, Badende, deren Badebekleidung allgemeines Ärgernis unter den übrigen Gästen erregt, das weitere Verbleiben im Bad zu untersagen.

Badeschuhe sind in den Schwimmbecken nicht erlaubt. Badebekleidung darf in den Schwimmbecken und den Umkleidekabinen weder ausgewaschen und ausgewrungen werden.

6. Umkleideräume und Garderoben

Zum Umkleiden und zur Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen Wechselkabinen bzw. Sammelumkleideräume und verschließbare Schränke zur Verfügung. Die Benutzung von Schließfächern geschieht auf eigenes Risiko. Vorhängeschlösser können an der Kasse gegen Hinterlegung einer Leihgebühr und einer Kautions für die Saison gemietet werden. Für die aufbewahrten Sachen und für die Schlösser haftet die Gemeinde nicht.

7. Verhalten im Bad, Badbenutzung

Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Wer vorsätzlich oder fahrlässig Anlagen oder Geräte des Bades beschädigt oder zerstört, ist zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Eltern haften für ihre Kinder.

Jeder Badegast hat sich vor dem Benutzen der Schwimmbecken in den Durchschreitebecken abzubrausen.

Der Gebrauch von Seife und anderen Reinigungsmitteln ist nur in den Duschen der Umkleidegebäude zulässig.

Ballspiele und andere sportliche Übungen sind nur auf dem dafür vorgesehenen Gelände gestattet. Ballspielen und die Benutzung von aufblasbaren Gegenständen ist nur im Nichtschwimmerbecken zulässig. Die Benutzung kann durch das Aufsichtspersonal in Zeiten starken Badebetriebes untersagt werden.

Das Springen von der Seite in das Schwimmer- und Sprungbecken ist verboten. Kopfsprünge in die Nichtschwimmerbecken sind nicht gestattet.

Das Schwimmen mit Sicherheitsschwimmflügeln ist nur im Nichtschwimmerbereich unter Aufsicht eines schwimmkundigen Erwachsenen gestattet.

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.

Abfälle sind sortiert in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu werfen. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift kann das Aufsichtspersonal den betreffenden Besucher anhalten, die weggeworfenen Gegenstände zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Betrieb von Rundfunk-, Tonband- und Fernsehgeräten sowie Musikinstrumenten ist untersagt.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigenen Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Schwimmen im Sprungbereich ist verboten, solange die Benutzung der Sprungbretter freigegeben ist.

8. Aufsicht

Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Unfälle sind dem Badepersonal unverzüglich zu melden.

Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist befugt, Personen, die

- Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- andere Badegäste belästigen
- trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu entfernen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

9. Ausschluss von der Benutzung

Von der Benutzung des Bades können auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden, Personen, die

- trotz Verwarnung wiederholt oder in besonders schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen dieser Badeordnung verstoßen oder wiederholt den Weisungen des Badepersonals zuwiderhandeln
- im Bad eine strafbare Handlung begehen.

10. Haftung

Die Benutzung des Bades, seiner gesamten Einrichtungen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr des Besucher.

Für Personenschäden, welche dem Benutzer entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.

Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind ausdrücklich von der Betriebshaftung ausgeschlossen.

12. Fundsachen

Fundsachen sind an der Kasse abzugeben. Die Behandlung der Fundsachen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt mit Beginn der Badesaison 2010 in Kraft und ersetzt die Badeordnung vom 06. Mai 1996.

Steinach, den 19. April 2010

Frank Edelmann
Bürgermeister